

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 90 (1945)  
**Heft:** 36

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. September 1945, Nummer 14

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
7. SEPTEMBER 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 14

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — Spitteler als Erzieher — Mitteilung der Redaktion

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 12. Mai 1945, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

**Eröffnungswort.** Der Präsident spricht zur Eröffnung der Versammlung über das grosse Ereignis der letzten Tage: das Ende des Krieges. (Das Eröffnungswort ist erschienen im «Päd. Beobachter» Nr. 10, 1945.)

Auf Antrag von A. Peter, Zürich, wird Traktandum 9 nach Traktandum 4 vorverschoben.

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. September 1944 («Päd. Beobachter» Nr. 17, 1944):

Der Vorsitzende teilt mit:

Zum Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung vom 9. September 1944, erschienen in Nr. 17, 1944, des «Päd. Beobachters» ist am Tage vor der heutigen Delegiertenversammlung ein Schreiben Dr. Schälchlin eingegangen, mit dem er folgende Erklärung zum erwähnten Protokoll abgibt:

«Die Darstellung von Herrn H. C. Kleiner, Vorsitzender des ZKLV, über die Vorbereitung der Wahl eines Vertreters der höhern Unterrichtsanstalten in den Erziehungsrat in den Kreisen der Mittelschullehrerschaft allgemein und im besondern über die Stellungnahme der Lehrer am Kantonalen Unterseminar bei der Aufstellung der Kandidaturen zuhanden des Vorstandes des Mittelschullehrerverbandes veranlasst mich, ohne auf andere Einzelheiten einzutreten, zu folgender Berichtigung:

Auf die Kandidatur Schmid fielen 5 Stimmen, 9 Stimmen waren für Boesch und andere (Ganz, Zollinger).

Diese Zahlen waren am Schwarzen Brett des Kant. Unterseminars angeschlagen. Nachträglich erst stellte es sich heraus, dass das massgebende Stimmenverhältnis gewesen war: Schmid 5, Boesch und andere (Ganz, Zollinger) 7. Ich war somit unbewusst das Opfer eines Irrtums des Stimmenzählers geworden. (Siehe auch die Erklärung von Seminarlehrern an das Bureau des Kantonsrates, Protokoll des Kantonsrates vom 15. 1. 1945.)

Die Tatsache hingegen, die ich belegen wollte, nämlich dass Schmid — entgegen der vorgängigen Darstellung des Vorsitzenden — nicht die Mehrheit, sondern nur eine Minderheit seiner Kollegen am Unterseminar hatte, bleibt bestehen.

9. Mai 1945.

Dr. Hans Schälchlin.»

H. C. Kleiner verweist darauf, dass das Wesentliche der Erklärung nicht darin liege, dass die seinerzeit von ihm und Dr. Schälchlin genannten Zahlen korrigiert wurden — ihm sei tatsächlich nur ein Zwischenresultat bekannt geworden —, sondern darin,

dass nun in der jetzigen Erklärung auch der Ausdruck «und andere (Ganz, Zollinger)» auftauche, so dass das seinerzeitige Votum Dr. Schälchlin's heute nicht mehr lauten soll: 9 zu 5 Stimmen für Prof. Boesch, sondern: «Schmid 5, Boesch und andere (Ganz, Zollinger) 7.»

Bei dieser Formulierung kommt es darauf an, ob das «und andere» seinerzeit wirklich gesagt worden ist, oder ob das Protokoll des Kantonalvorstandes vom 17. November 1944, das davon nichts sagt, richtig ist. Wenn das «und andere» gehört worden wäre, hätte man sich sofort die Frage gestellt, welches die andern gewesen wären und wie sich die abgegebenen Stimmen auf Prof. Boesch «und die andern» verteilten.

Wenn Dr. Schälchlin erklärt, auch auf Grund der berichtigten Zahlen bleibe die Tatsache, die er habe belegen wollen, aufrecht, nämlich die, dass Schmid am Unterseminar nur eine Minderheit für sich gehabt habe, so ist dazu zu bemerken, dass das wohl formell richtig ist. Es ergibt sich aber aus diesen Zahlen auch, dass Schmid mit 5 Stimmen gleichviel hatte wie Boesch, auf den es neben dem Genannten einzig ankam; denn 2 von den 7 Stimmen der «Mehrheit» fielen auf Ganz und Zollinger.

H. Wettstein erklärt, er habe an der Schulsynode gehört, dass Dr. Schälchlin «und andere» sagte. Er kann das aber nicht auch für die a. o. Delegiertenversammlung erklären, deren Protokoll heute einzig zur Diskussion steht.

P. Huber, Affoltern, erklärt bestimmt, Dr. Schälchlin habe am 9. September 1944 deutlich erklärt, das Seminar habe sich entschieden mit 9:5 Stimmen für Boesch (ohne einen Zusatz). Das stehe nach seinen stenographischen Notizen genau fest.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Erklärung Dr. Schälchlin's ins heutige Protokoll aufzunehmen und ihr die Ueberlegungen des Vorsitzenden und die Aeusserungen der beiden genannten Votanten anzuschliessen, was gutgeheissen wird. Er bedauert, ein Schreiben Dr. Schälchlin's vom 23. Juli 1944 nicht bekanntgeben zu dürfen, das wahrscheinlich wesentlich zur Abklärung des strittigen Punktes beigetragen hätte. Dr. Schälchlin erklärte aber, er könne die Ermächtigung zur Verwendung des erwähnten Schreibens nicht geben, da es zu Akten gehöre, die nicht oder noch nicht veröffentlicht werden dürften.

Damit ist die Diskussion über das Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung vom 9. September 1944 geschlossen; es ist unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Erklärung Dr. Schälchlin's und die Diskussionsvoten ins Protokoll der heutigen Sitzung aufgenommen werden.

2. Der Namensaufruf ergibt die Zahl von 68 anwesenden Delegierten. Die Mitglieder des Kantonal-



vorstandes sind anwesend mit Ausnahme des wegen Militärdienstes abwesenden Quästors A. Zollinger.

3. *Mitteilungen.* Von den Unfallversicherungsgesellschaften Zürich und Winterthur wurden dem ZKLV Fr. 372.— zugestellt als Anteil an den im Jahre 1944 eingegangenen Prämien. Die Summe wurde dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen.

#### 4. *Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1944.*

Der in den Nummern 4, 5, 6, 7, 1945 des «Päd. Beobachters» veröffentlichte Jahresbericht wird von der Delegiertenversammlung abgenommen.

#### 9. *Motion W. Furrer, Kemptthal.*

W. Furrer unterbreitet der Delegiertenversammlung folgende Motion:

Auf Grund von § 30 f unserer Statuten stelle ich den Antrag, es seien die beiden Beschlüsse des Erziehungsrates betreffend Entzug des Wählbarkeitszeugnisses (Beschlüsse vom 27. August 1940 und 5. Dezember 1944) offen und ausführlich zu besprechen. Dabei wäre vor allem festzustellen, in welcher Weise wir vom gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Standpunkt aus protestieren können gegen die Anwendung der Formel «ehrlose Gesinnung» aus § 8,3 des Lehrerbildungsgesetzes.

W. Furrer erwähnt, dass seine Motion im Anschluss an eine Resolution der Sektion Pfäffikon in der gleichen Angelegenheit entstanden sei. Die Sektion habe darin den Kantonalvorstand ersucht, den Erziehungsrat zu bitten, ihm zuhanden der ord. Delegiertenversammlung 1945 zu berichten, welche allgemeinen Gesichtspunkte für ihn begleitend seien, wenn er militärgerichtliche Urteile gegen Lehrer prüfe in bezug auf die weitere Verwendung dieses Lehrers im Schuldienst. Der Motionär vertritt die Auffassung, die ganze Frage solle heute besprochen werden, obschon die Auskunft des Erziehungsrates noch nicht eingegangen ist. Er weist auf die Bedeutung der zur Diskussion gestellten Frage hin, umreisst seine Stellung und die der Sektion Pfäffikon zu den beiden betroffenen Kollegen und erklärt, dass der Kantonalvorstand in dieser Angelegenheit versagt habe, was aber seine übrigen Verdienste um das Erziehungswesen und die Gewerkschaft in den Augen des Motionärs nicht zu schmälern vermöge. Darauf stellt W. Furrer die beiden Fälle eingehend dar. Beim ersten handelt es sich um ein Wachtvergehen, beim zweiten um eine Gehorsamsverweigerung. Die Strafe im ersten Fall lautet auf 4 Monate Festungshaft, bedingt erlassen, da man annehmen dürfe, der Schuldige werde bei seiner Intelligenz die nötige Einsicht aufbringen, sich zu halten und seine Dienstauffassung grundsätzlich zu revidieren. Im zweiten Falle wurde der Fehlbare zu 75 Tagen Gefängnis verurteilt. Gewährt wurde der militärische Strafvollzug, weil der zivile Leumund gut war und dem beruflichen Fortkommen keine Schwierigkeiten bereitet werden sollten. Mit diesen Urteilen und ihrem Vollzug ist die Tat für jeden Schweizerbürger abgeurteilt und gesühnt, nicht aber für einen Lehrer im Kanton Zürich. Der Erziehungsdirektion wurden nämlich sämtliche militärgerichtlichen Akten ausgehändigt, und der Erziehungsrat kam im ersten Fall zum dauernden Entzug des Wählbarkeitszeugnisses; im zweiten wurde es für 4 Jahre abgesprochen. Dem Motionär stellen sich

bei der Betrachtung dieses Teils der Angelegenheit folgende zwei Fragen: 1. Auf Grund welcher rechtlicher Bestimmungen oder welcher interner Abmachungen bekommt der Erziehungsrat des Kantons Zürich diese militärgerichtlichen Akten ausgehändigt?, und 2. welche Auffassung von Recht und Billigkeit erlaubt es, auf Grund von solchen Akten eine absolut diffamierende Qualifikation und Strafe auszusprechen und das berufliche Todesurteil über 22-jährige Männer zu verhängen? W. Furrer vergleicht die strenge Einstellung gegenüber den beiden jungen Kollegen, die militärgerichtlich bestraft wurden, mit der viel milderer Beurteilung der in Untersuchung gezogenen Lehrer am Unterseminar Küsnacht und verliert dann eine Reihe von Stellen aus der Begründung der erziehungsrätlichen Beschlüsse zum Entzug der beiden Wählbarkeitszeugnisse. W. Furrer anerkennt die Argumentation, die dartun soll, dass es sich in beiden Fällen um ehrlose Gesinnung handle und dass im Disziplinarverfahren andere Maßstäbe Geltung hätten als im Strafverfahren, nicht. Er wundert sich, dass der Kantonalvorstand zu einem so wichtigen offiziellen Dokument nie Stellung bezogen und die Delegierten nie orientiert hat. Er hat es, obschon der Präsident im ersten Fall mit dem Entzug des Wählbarkeitszeugnisses nicht einverstanden war, unterlassen, sich der jungen Kollegen anzunehmen. Das führt W. Furrer dazu, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht auch ein Nachteil sein könne, wenn der Präsident des kantonalen Lehrervereins zugleich Mitglied des Erziehungsrates sei?

Nachdem W. Furrer noch die in § 1, a und b, der Statuten erwähnten Zwecke des ZKLV und den § 36, 8 und 9, zitiert hat, schlägt er zu Handen einer künftigen Statutenrevision vor, in § 33 zu sagen, dass der Vertreter der Schulsynode aus der Volksschullehrerschaft nicht Mitglied des Kantonalvorstandes sein soll, aber zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen sei. Dem § 36 möchte er ein neues Alinea 10 beifügen, das etwa heissen würde: Kenntnissnahme vom Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses durch den Erziehungsrat und Beschlussfassung über eventuelle Beistandsleistung. Anerkennt der Kantonalvorstand den gesetzlichen Tatbestand für den Entzug als erfüllt und wird ein Rekurs vom Obergericht zurückgewiesen, so beantragt der Kantonalvorstand, sofern der Betreffende Mitglied war, der nächsten Delegiertenversammlung Ausschluss des Mitgliedes nach § 6 der Statuten. Bei der abschliessenden Darstellung der beiden Fälle teilt W. Furrer mit, dass die zuständige Kammer des Obergerichtes den Rekurs im ersten Falle gutgeheissen und im zweiten schon beinahe gutgeheissen habe. Er ist darüber ungehalten, dass sich die Lehrer nicht früher mit diesen Zweifelsfällen auseinandergesetzt haben, um selber klar zu bestimmen, ob es sich dabei um ehrlose Gesinnung handle oder nicht. In Berücksichtigung aller Umstände beantragt W. Furrer am Schlusse seiner Ausführungen, der ZKLV möchte für beide Kollegen, unbesehen einer eventuellen Nichtmitgliedschaft, je die Hälfte der Anwaltskosten, maximal Fr. 250.—, übernehmen.

Heinrich Frei verliest die Antwort des Kantonalvorstandes. Sie lautet:

Am 31. März hat Herr Walter Furrer, Sekundarlehrer in Kemptthal, folgende Motion eingereicht:



## Motion

für die ordentliche Delegiertenversammlung 1945 des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Als Mitglied des ZKLV weise ich hin auf die dem Kantonalvorstand bekannten Fälle «Entzug des Wahlbarkeitszeugnisses», vom Erziehungsrat mehrheitlich beschlossen gegen die Kollegen X und Y.

Auf Grund von § 30 f. unserer Statuten stelle ich den *Antrag*, es seien die beiden genannten Beschlüsse des Erziehungsrates an der Delegiertenversammlung offen und ausführlich zu besprechen. Dabei wäre vor allem festzustellen, in welcher Weise wir vom gewerkschaftlichen und vom staatsbürgerlichen Standpunkt aus protestieren können gegen die Anwendung der Formel «ehrlose Gesinnung» aus § 8 des Lehrerbildungsgesetzes.

*Den Kantonalvorstand frage ich insbesondere:*

1. Hält er den genannten Tatbestand «ehrlose Gesinnung» nach dem Buchstaben und dem Geist des Lehrerbildungsgesetzes erfüllt, wenn ein spezifisch militärisches Disziplinarvergehen vorliegt, das keinen zivil- oder strafrechtlich irgendwie fassbaren Tatbestand enthält, und wenn der zivile Leumund der militärisch fehlbaren Kollegen einwandfrei ist? Dies ist eine rein grundsätzliche Frage und hat mit den Einzelheiten des Vergehens, welches Anlass für die militärgerichtliche Beurteilung war, nichts zu tun.
2. Antwortet er mit Nein, gedenkt er dies als Meinungsäusserung der Gewerkschaft dem Erziehungsrat nachdrücklich zur Kenntnis zu bringen?
3. Antwortet er mit Ja, wie denkt er dann über das Verhältnis von militärgerichtlicher Strafe und erziehungsrätlicher Zusatzstrafe. Ist ihm bewusst, dass die Divisionsgerichte den Kpl. X nur bedingt verurteilten, dem Füs. Y den militärischen Strafvollzug gewährten, und dass diese wesentlichen Vergünstigungen niemals gewährt werden, wenn die Richter bei den Verurteilten auch nur eine Spur von ehrloser Gesinnung annehmen?
4. Beantragt er nicht, es seien alle vom Erziehungsrat als «ehrlos» gebrandmarkten Lehrer ohne weiteres von der Mitgliedschaft im ZKLV auszuschliessen?
5. Kann er Auskunft erteilen, wie in anderen Zweigen der kantonalen Verwaltung und im Erziehungswesen anderer Kantone bei gleichartigen Fällen verfahren wurde?
6. Falls bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlung die erziehungsrätliche Antwort auf die Ende März eingereichten Erwägungen der Sektion Pfäffikon noch nicht vorliegt, wie gedenkt der Kantonalvorstand der Lehrerschaft davon Kenntnis zu geben? Wird er dazu von sich aus eine ausserordentliche Delegiertenversammlung oder eine Generalversammlung einberufen und bis wann sollte dies nach seinen Erkundigungen spätestens möglich sein?
7. Hält er eine vergleichende Betrachtung der Beweggründe, welche zur Verhängung der fraglichen Zusatzstrafen führten, und der Auffassungen, welche eine jahrelange Beschützung gewisser Lehrkräfte am kantonalen Unterseminar veranlassten, für opportun? Zwischen den Ausführungen in der Entzugsbegründung contra Y und den Darlegungen des

Herrn Erziehungsdirektors in der Kantonsrats-sitzung vom 5. 3. 1945 sind offenbar unvereinbare Gegensätze enthalten, welche uns alle als Bürger und Lehrer beunruhigen müssen.

8. Hält er es für ratsam, die in all diesen Vorkommnissen liegenden Probleme auch zum Gegenstand einer Interpellation im Kantonsrat zu machen? Die Möglichkeit dazu besteht ohne Zweifel, und es ist mir schon nahegelegt worden, sie jetzt oder (nötigenfalls) später zu benützen.

*Antwort des Kantonalvorstandes.*

Einleitend ist zu bemerken:

Der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses in den vom Motionär erwähnten Fällen stützt sich auf die Bestimmungen des § 8,3 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938. Sie lauten: «Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen . . . Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat das Wahlfähigkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.»

Die einzelnen Fragen beantwortet der Kantonalvorstand wie folgt:

Frage 1.

A. Zum Wortlaut der Frage ist zu bemerken:

Das Militärstrafrecht unterscheidet zwischen sogenannten Disziplinarvergehen (Ordnungsfehlern) und Delikten (Verbrechen), wobei die Unterscheidung zwischen Vergehen und Delikt nichts aussagt über die Art der strafbaren Handlung, sondern nur über das Ausmass derselben. Es kann sich somit in beiden Fällen um Verstösse gegen die Disziplin handeln. Disziplinarvergehen werden durch den zuständigen Einheitskommandanten bestraft, während derjenige, der ein Delikt begangen hat, dem Militärgericht zur Untersuchung und Aburteilung überwiesen wird. Eine Anwendung des § 8,3 des LBG auf Disziplinarvergehen kommt deshalb nicht in Frage, weil nur Strafen, die durch ein Gericht ausgesprochen werden, als Freiheitsstrafen im Sinne des genannten § 8,3 gelten. Der Kantonalvorstand hat daher in seiner Antwort den vom Motionär gebrauchten Ausdruck Disziplinarvergehen durch den Begriff Disziplinar delikt ersetzt.

B. Der Motionär bemerkt zur ersten Frage: «Dies ist eine rein grundsätzliche Frage und hat mit den Einzelheiten des Vergehens, welches Anlass für die militärische Verurteilung war, nichts zu tun.»

Wir fassen diese Bemerkung dahin auf, dass der Motionär vor allem die prinzipielle Einstellung des Kantonalvorstandes zur Frage des Entzugs des Wahlfähigkeitszeugnisses auf Grund einer Freiheitsstrafe, die für ein spezifisch militärisches Disziplinar delikt ausgesprochen wurde, kennen möchte.

Es steht ausser Frage, dass die Anwendung des § 8,3 des LBG auf spezifisch militärische Disziplinar delikte eine Härte gegenüber den militärdienstleistenden Lehrern darstellt. Dadurch wird nämlich der Wehrmann, der ohnehin stärker belastet ist als ein dienstfreier Kollege, in einem weiteren Punkte benachteiligt: Durch den Militärdienst und die dadurch bedingte Unterstellung unter das Militärstrafrecht ist der Soldat einer grösseren Gefahr ausgesetzt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, womit sich auch die Möglichkeit für eine Anwendung des § 8,3 des LBG



vergrössert. Dies vor allem deshalb, weil durch das Militärstrafrecht auch Delikte erfasst werden, die ausserhalb des Militärdienstes gar nicht begangen werden können, oder die nach dem bürgerlichen Strafrecht kein solches darstellen, wobei gerade diese Delikte oft durch gewisse Umstände erleichtert, möglicherweise sogar direkt provoziert werden. Ein weiterer Grund, weshalb man die Anwendung des § 8,3 des LBG auf Freiheitsstrafen, die für spezifisch militärische Disziplinar delikte ausgesprochen werden, als hart empfindet, liegt darin, dass man derartige Delikte vielfach nicht leicht als solche erkennt und sie daher, wie dies der Motionär getan hat, unter den Begriff *Vergehen* einreicht, worunter auch sehr leichte Verstösse gegen die Disziplin, wie das zu späte Einrücken zum Zimmervorlesen oder das Nichtgrüssen eines Vorgesetzten, fallen.

Es ist deshalb verständlich, wenn nach einer Formel gesucht wird, welche es ermöglicht, den erwähnten Bedenken Rechnung zu tragen. Eine Möglichkeit hiezu böte beispielsweise die Aufstellung des Grundsatzes, dass bei einer Freiheitsstrafe, die für ein spezifisch militärisches Disziplinar delikt ausgesprochen wurde, das keinen bürgerlich strafrechtlich erfassbaren Tatbestand enthält, § 8,3 des LBG keine Anwendung findet. Oder man könnte, wie dies der Motionär tun möchte, den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bei spezifisch militärischen Disziplinar delikten praktisch dadurch verunmöglichen, dass man für die genannten Delikte generell eine «ehrlose Gesinnung», aus der die Tat verübt wurde, nicht anerkennt.

Gegen beide Argumentationen können indes gewichtige Gründe angeführt werden:

1. Es trifft zu, dass im zivilen Leben sehr oft Handlungen, die den militärischen Disziplinar delikten gleichzusetzen sind, wie Verstösse gegen die Disziplin oder die Nichtausführung eines Auftrags (Befehlsverweigerung) nicht strafrechtlich erfasst werden. Dies gilt aber nicht mehr, wenn aus der Handlung ein Schadenfall entsteht. In diesem Fall tritt eventuell auch hier eine strafrechtliche Haftung ein, das heisst, für die Beurteilung eines Vergehens ist nicht allein das Vergehen an sich, sondern auch dessen Erfolg, unter Umständen sogar der *bloss mögliche* Erfolg massgebend.

Es steht wohl ausser Frage, dass im Militärdienst, vor allem im Ernstfall, aber auch schon in Zeiten der Kriegsgefahr, selbst kleinere Disziplinarvergehen, besonders aber jene Delikte, die dem Militärgericht zur Aburteilung überwiesen werden, wie Wachtdelikte, äusserst schwere Folgen haben können. So sind in Zürich kürzlich wegen eines spezifisch militärischen Disziplinarvergehens sieben junge Menschen ums Leben gekommen. Diese viel schwereren Konsequenzen der militärischen Vergehen oder Delikte verlangen daher auch eine andere Bewertung derselben, abgesehen davon, dass eine straffe Disziplin die Voraussetzung bildet für eine vollwertige Armee. Man kann daher nicht den Grundsatz aufstellen, § 8,3 des LBG sei nicht anzuwenden bei Freiheitsstrafen für spezifisch militärische Disziplinar delikte, weil gleichartige

(aber in ihrer Wirkung nicht gleichwertige) Handlungen im Zivilleben nicht bestraft würden.

2. Zur Auffassung des Motionärs — und damit kommen wir zur eigentlichen Beantwortung der 1. Frage — der Tatbestand «ehrlose Gesinnung» sei nicht erfüllt, wenn ein spezifisch militärisches Disziplinar delikt vorliegt, das keinen bürgerlich strafrechtlich erfassbaren Tatbestand enthält, ist zu bemerken:

Die zwei Tatbestände, die zum Entzug des Wahlbarkeitszeugnisses notwendig sind, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und die ehrlose Gesinnung, aus der heraus die Tat, die zur Verurteilung führte, verübt wurde, sind insofern unabhängig von einander, als weder die Art noch die Schwere eines Deliktes etwas aussagt über die Motive zur Tat. Es ist denkbar, dass ein sogenanntes schweres Delikt im Sinne des Militärstrafrechtes, wie die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen, aus durchaus ehrbaren Motiven begangen wurde, während umgekehrt ein relativ leichtes Delikt, z. B. die Fälschung eines Standblattes, eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat darstellt. Sogar eine nach aussen scheinbar lobenswerte Tat kann unter Umständen auf Beweggründe zurückzuführen sein, die eine ehrlose Gesinnung verraten. Man kann zum Beispiel jemandem ein Darlehen gewähren in der Absicht, die dadurch geschaffene finanzielle Abhängigkeit des andern nachträglich ungebührlich auszunützen. Die Frage nach der Gesinnung, aus der heraus eine Tat verübt wurde, ist somit *in jedem einzelnen Fall* für sich abzuklären, und der Kantonalvorstand kann daher den Tatbestand ehrlose Gesinnung nach dem Wortlaut des Gesetzes weder zum vorneherein als *erfüllt* noch als *nichterfüllt* betrachten, wenn ein spezifisch militärisches Disziplinar delikt vorliegt, das keinen bürgerlich strafrechtlich irgendwie erfassbaren Tatbestand enthält. Beides ist möglich und denkbar; denn ebensowenig, wie ein spezifisch militärisches Disziplinar delikt schon auf eine ehrlose Gesinnung schliessen lässt, schliesst es eine solche Gesinnung unbedingt aus. Eine Frage für sich bildet dabei die Interpretation des Begriffes «ehrlos».

(Fortsetzung folgt.)

## Spitteler als Erzieher

Päd. Beobachter Nr. 12/13, 1945. Es sind folgende Druckfehler stehen geblieben, um deren Verbesserung wir bitten:

S. 46, 1. Spalte, 7. Zeile von unten: statt «furchtbaren Angriff» lies «fruchtbaren Eingriff».

S. 48, 1. Spalte, Zeile 13 von unten: statt «seine» lies «eine».

S. 49, 2. Spalte, Zeile 24 von oben: statt «der» lies «das».

S. 50, 1. Spalte, Zeile 17 von unten: nach «beweist» Fragezeichen.

S. 50, 1. Spalte, Zeile 25 von unten: statt «Homer» lies «Hermes».

S. 50, 2. Spalte, Zeile 16 von oben: nach «Bildung» Komma.

S. 50, 2. Spalte, Zeile 8 von unten: nach «Erziehers» Komma.

Die Redaktion.

## Mitteilung der Redaktion

Der Schluss von «Ueberblick über die Zeitereignisse» muss leider verschoben werden.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.